

Willkommen zu



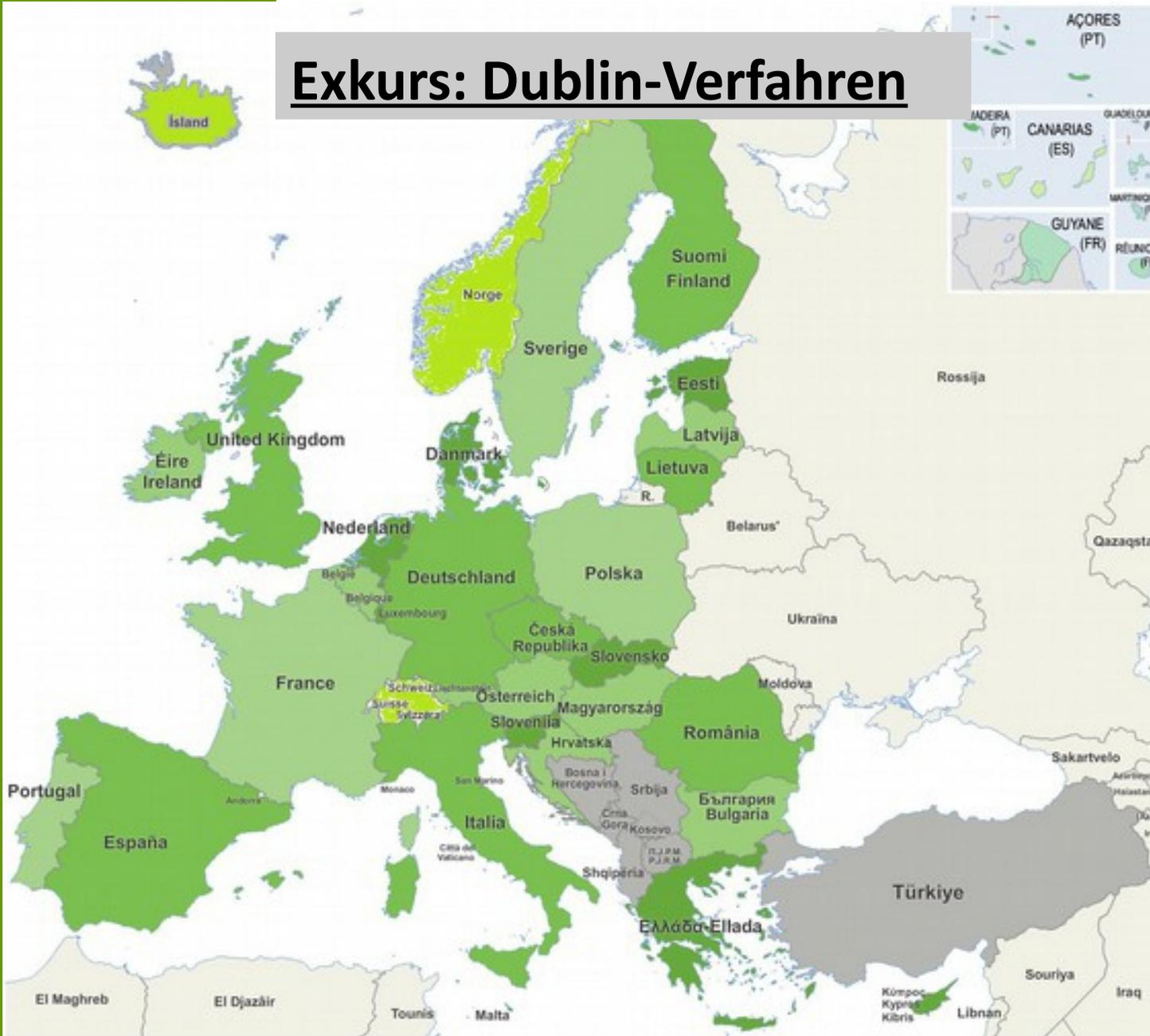
Informations- und
Vernetzungsveranstaltung

Zugang zu Ausbildung und Arbeit und Asylbewerber- leistungsgesetz

Neustadt
13.02.2016

ReferentInnen:
Julian Staiger
Laura Gudd
Flüchtlingsrat BW

Exkurs: Dublin-Verfahren



Dublin Staaten:
Alle EU-Mitgliedsstaaten
plus
Island
Norwegen
Schweiz
Liechtenstein

Grundsätze:

One chance only

Verantwortungsprinzip

Quelle: www.europa.eu

Rangfolge der Kriterien

Art. 8: Unbegleiteter Minderjähriger?

- Staat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger rechtmäßig aufhält
- Staat zuständig, in dem der UMF einen Asylantrag gestellt hat
- Staat zuständig, in dem sich ein Verwandter rechtmäßig aufhält, der für den Minderjährigen sorgen kann

Art. 9: Familienangehörige/r mit internationalem Schutz?

- Staat zuständig, in dem sich diese rechtmäßig aufhalten
- Wunsch auf Familienzusammenführung muss von beiden Seiten kundgetan werden

Art. 10: Familienangehörige/r mit beantragtem internationalem Schutz?

- Staat zuständig, in dem sich diese rechtmäßig aufhalten (auch auf Antrag)

Art. 11: Familienverfahren: Mehrere Familienangehörige/r stellen Antrag auf internationalem Schutz in demselben MS?

- a. Der Staat zuständig, in dem sich die meisten Familienangehörigen aufhalten oder
- b. Der MS zuständig, in dem sich der älteste der Antragsteller aufhält

Rangfolge der Kriterien

Art. 12: Aufenthaltstitel oder Visum ausgestellt?

→ dieser MS ist zuständig (auch dann wenn falscher Pass oder falsche Identität)

Art. 13: Die Land-, See- oder Luftgrenze eines MS illegal überschritten?

→ dieser Staat ist zuständig / auch bei früherem Aufenthalt in diesem MS von mindestens 5 Monaten

Art. 14: Visumsfrei eingereist?

→ der Staat, in den eingereist wurde, ist zuständig

Art. 15: Antrag im Transitbereich des Flughafens?

→ dieser Staat ist zuständig

Art. 16: Abhängige Personen

→ Möglichkeit der Familienzusammenführung außerhalb der Kernfamilie bei Hilfsbedürftigen

Art. 17: Ermessensklauseln (Selbsteintrittsrecht): „Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.“

Dublin-Bescheid

Deutschland erlässt den „**Dublin-Bescheid**“, wenn zuständiger MS

- Aufnahmeersuchen (= noch kein Asylantrag in anderem MS gestellt) bzw.
- Wiederaufnahmeersuchen (= bereits Asylantrag in anderem MS gestellt),

zustimmt oder Antwortfrist verstreichen lässt (Zustimmungsfiktion)



Bescheid

- 1.) Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt
- 2.) Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet

Rechtsmittelfristen:

Klage - 2 Wochen

Eilantrag gem. § 80 V VwGO – 1 Woche

Rechtsbehelfe gegen Dublin-Bescheid

1. Klage

- Ziel: „Erkämpfen“ der Zuständigkeit Deutschlands/Verhinderung der Überstellung in den MS
- Frist: 2 Wochen ab Bescheidzustellung
- Klage kann Erfahrungsbericht beigelegt werden (Merkblatt DW Kassel)
- Klagebegründung durch Anwalt
- Klage hindert Überstellung nicht (keine aufschiebende Wirkung)

2. Eilantrag (§ 80 Abs. 5 VwGO)

- Ziel: (vorläufiger) Überstellungsstopp
- Frist: 1 Woche ab Bescheidzustellung
- Bis zur Entscheidung Überstellung unzulässig
- Problem: Stellen eines Eilantrags hat Auswirkungen auf die Überstellungsfrist (Hemmung / Unterbrechung)

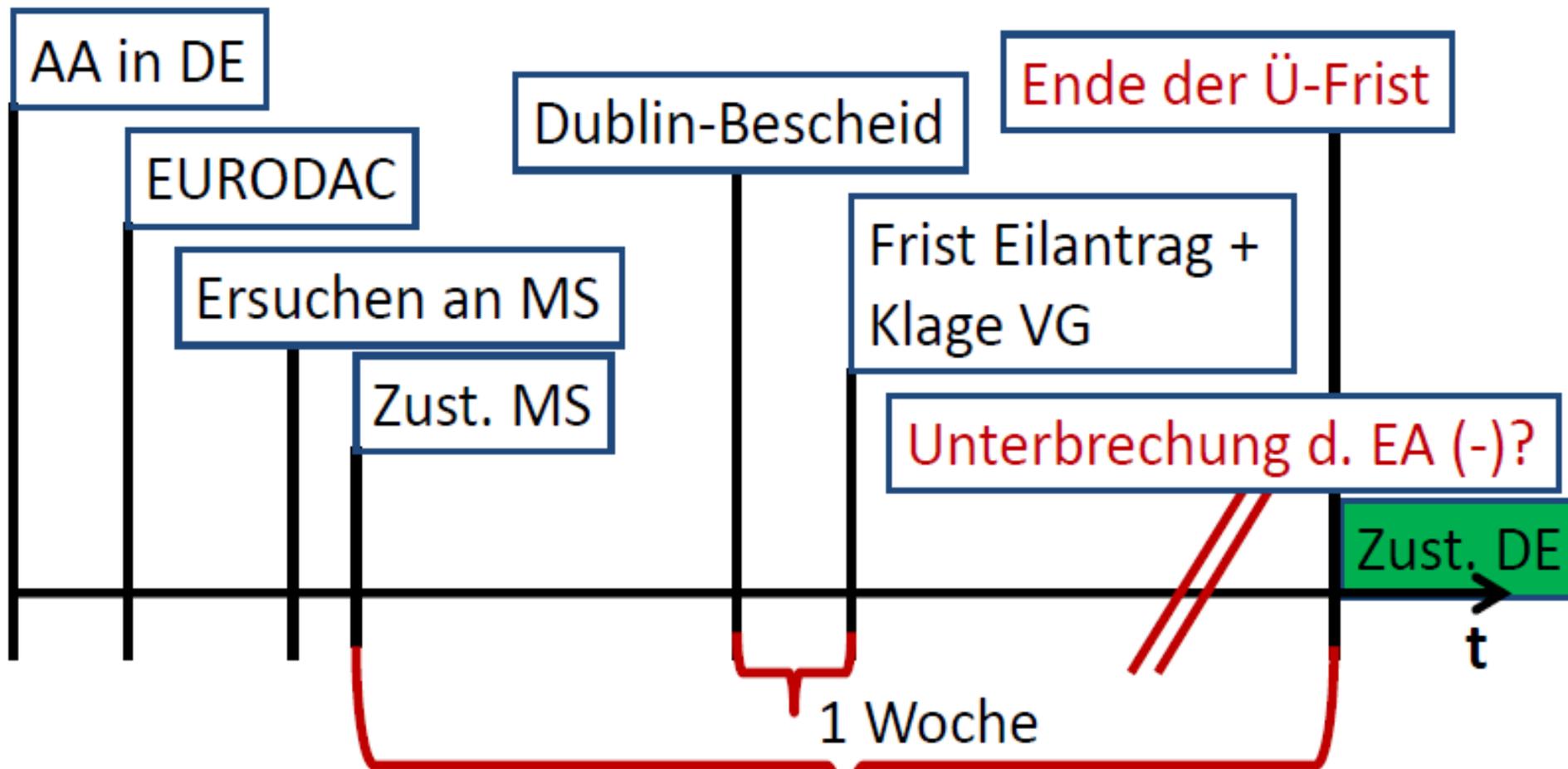
Fristen im Aufnahmeverfahren

	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Aufnahme- ersuchen	3 Monate EURODAC: 2 Monate	Der ersuchende MS wird zuständig
Antwort des ersuchten MS	2 Monate Dringlichkeit: Max. 1 Mon	Der ersuchte MS wird zuständig
Abschiebung	6 Monate (12 bei Haft, 18 bei Untertauchen)	Der ersuchende MS wird zuständig

Fristen im Wiederaufnahmeverfahren

	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Wiederaufnahme- ersuchen	3 Monate EURODAC: 2 Monate	Der ersuchende MS wird zuständig
Antwort des ersuchten MS	1 Monat EURODAC: 2 Wochen	Der ersuchte MS wird zuständig
Abschiebung	6 Monate (12 bei Haft, 18 bei Untertauchen)	Der ersuchende MS wird zuständig

V. Ablauf eines Dublinverfahrens (vereinfacht)



6 Monate, bei Flüchtling sein 18 Monate!

Was können Sie tun?

- Klären Sie bereits bei der ersten Kontaktaufnahme, ob den Betroffenen möglicherweise ein „Dublin-Verfahren“ droht
- Aufklärung über das „Dublin-Verfahren“ (Broschüre Pro Asyl: **„Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen“**; mehrsprachiger Flyer auf asyl.net)
- Wunsch und Möglichkeit der Familienzusammenführung klären
- Vorbringen zuständigkeitsrelevanter Umstände im Rahmen des Dublinverfahrens/ggf. Kontaktaufnahme mit Dublin-Referat (**Fachstelle des BAMF in Dortmund**)
- **AKTUELLER SONDERFALL:** Schriftliche Befragung: Unterstützung beim Ausfüllen. Angeben **„auf persönliche Anhörung wird nicht verzichtet“**

Was können Sie tun?

- Informieren Sie sich über die Dublin-Rechtsprechung zum jeweiligen Herkunftsland → www.asyl.net, Nachfrage bei uns
- Kümmern Sie sich rechtzeitig um anwaltliche Vertretung, wenn eine Überstellung droht und diese verhindert werden soll und kann
- Erstellen Sie gemeinsam mit dem Betroffenen eine individuelle Fall-Dokumentation (vgl. Leitfaden „Erfahrungsbericht“ des DW Kassel)
- Reichen Sie ggf. eine Petition (KEIN Härtefallantrag!) ein (i.d.R. Petition bei der Bundesregierung nötig, hilfsweise Petitionsausschuss des Landtags)
- Ggf. Organisation eines Kirchenasyls → www.kirchenasyl.de
- Ggf. „Zivilen Gehorsam“ zeigen (Bsp. Müllheim)

Was Hoffnung macht...

Zeitraum	Entscheidungen gesamt		
		davon Dublin-Entscheidungen (C)	davon unzulässig (nach § 27a AsylVfG)
4. Quartal 2014	43 066	5 337	5 324
Jahr 2014	128 911	23 413	23 056
Jahr 2013	80 978	15 944	15 186

Allerdings stehen den 23.413 Dublin-Entscheidungen im Jahr 2014 „nur“ 4.772 Überstellungen gegenüber

AUSNAHME Zuständigkeit 1

Ein syrischer Mann reist nach Deutschland ein. Ihm kann kein Aufenthalt in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat nachgewiesen werden. Das Asylverfahren wurde in Deutschland eröffnet.

Seine Ehefrau und seine zwei Kinder befinden sich in Frankreich. Ihre Fingerabdrücke wurden abgenommen, sie haben aber noch keinen Asylantrag gestellt.

Welches Land ist für den Asylantrag von Ehefrau und Kindern zuständig?

Quelle: Refugee Law Clinic Berlin

AUSNAHME Zuständigkeit 2

Eine Minderjährige aus Somalia reist alleine über Bulgarien ein. Dort werden ihr Fingerabdrücke abgenommen, sie stellt aber keinen Asylantrag. Nach zwei Monaten reist sie weiter nach Deutschland, wo sie sofort einen Asylantrag stellt. Sie hat keine Verwandten in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat.

Welches Land ist für den Asylantrag der Minderjährigen zuständig?

Quelle: Refugee Law Clinic Berlin

AUSNAHME

Zuständigkeit 3

Herr D aus Gambia ist über Italien nach Deutschland gereist. Am 04.09.15 bekam er einen Brief des Bundesamts indem ihm mitgeteilt wurde, dass Italien am 11.07.15 per Zustimmungsfiktion zuständig geworden ist.

Am 27.11.15 gab es einen unangekündigten Versuch der Polizei Herr D nach Italien zurückzuschieben. Muss Herr D befürchten nach Italien abgeschoben zu werden?

Quelle: Flüchtlingsrat BW



Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland



Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtsituation



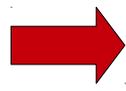
Broschüre in
zahlreichen Sprachen.
www.asyl.net

25 Fragen bei der Anhörung – Beispiel

16. Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?
17. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
18. Welche Schule(n) / Universitäten haben Sie besucht?
19. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
20. Haben Sie Wehrdienst geleistet?
21. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?
22. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?
23. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?
24. Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte!
25. Dem Antragsteller wird erklärt, dass er nun zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. ...Sind Sie Mitglied einer Partei oder haben Sie sich für eine politische Organisation aktiv betätigt? Haben Sie Probleme mit staatlichen Institutionen, wie der Polizei oder dem Militär gehabt? Was befürchten Sie bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland?

Die Anhörung aus der Perspektive des Flüchtlings

- Fremde Situation → **Angst** und Gefühl des Ausgeliefertseins
- Häufig schlechte Erfahrungen im Umgang mit Behörden
→ evtl. **Anpassung und Zurückhaltung**
- Wissen um Bedeutung der Anhörung → **Druck**
- Zwang über Fluchterfahrung zu sprechen → **Abwehr, Panik**

 **Unterstützung hilfreich**

Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Erstkontakt und Erstinformation

- **Vertrauensvolle Atmosphäre** schaffen / kontinuierliche Begleitung zusichern
- **Zustimmung für Beratung und Begleitung** einholen
- **In mehreren Schritten vorgehen, zum Beispiel:**
 - 1. Termin: Über Ablauf und Besonderheiten des Asylverfahrens und der Anhörung informieren / Anregen, die eigene Geschichte selbst aufzuschreiben.
 - 2. Termin: Fluchtgeschichte durchsprechen / Nachfragen stellen bei möglichen Widersprüchen / Zur eigenen Überarbeitung und Ergänzung anregen
 - 3. Termin: Begleitung bei der Anhörung erörtern

Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Unterstützung bei der Vorbereitung

“Das Vorbringen des Antragstellers ist glaubhaft, wenn es detailliert, lebensnah, widerspruchsfrei und daher schlüssig ist.“

Worauf es ankommt:

- Chronologische Darstellung (Aber kein „Auswendiglernen oder Erfinden von Dingen die man nicht mehr weiß)
- Darstellung eigener Erlebnisse und Aktivitäten im Fokus (schriftliche Beweismittel darlegen falls vorhanden)
- Ehrlichkeit, Verzicht auf Übertreibungen (Die AnhörerInnen kennen die Situation im Heimatland!)
- Widerspruchsfreiheit
- Vollständigkeit (vgl. §25 AsylVfG)

Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Unterstützung bei der Vorbereitung

“Das Vorbringen des Antragstellers ist glaubhaft, wenn es detailliert, lebensnah, widerspruchsfrei und daher schlüssig ist.“

Worauf es ankommt:

- **Direktes Eingehen auf Fragen**
- **Alles Relevante erzählen (auch wenn nicht danach gefragt wird. Einzige Chance diese Gründe darzulegen. Harte Erlebnisse müssen hier dargelegt werden)**
- **Auf Rückübersetzung bestehen (und DolmetscherInnen auf falsche Übersetzungen hinweisen)**
- **Bei Fehlern auf Korrektur bestehen.** Nichts unterschreiben, was nicht stimmt.
- **Nach der Anhörung: Sofort Beweismittel ergänzen,** falls sie erst dann auftauchen.

Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Begleitung bei der Anhörung

- Sozialarbeiter/-innen und ehrenamtliche Helfer/-innen, die den Flüchtling betreuen, können gemäß § 25 Abs. 6 S. 3 AsylVfG die **Anwesenheit** beim Leiter der Außenstelle **beantragen**.
- Der Verfahrensbevollmächtigte und auch die Begleitperson/en haben u.U. die Möglichkeit, **ergänzende Fragen** zu stellen. Sie können zudem auf eine **genaue und vollständige Protokollierung** achten
- Allein die Anwesenheit einer Begleitperson kann die Situation positiv beeinflussen (sofern sich die Begleitperson diesem Ziel nicht zuwider verhält)

Spezialfälle

- Befürchtung des Antragstellers, Angehörige im Heimatland könnten durch seine Aussage zu Schaden kommen → besser Befürchtung äußern als Informationen zu verschweigen
- Bei Anzeichen für **Traumatisierung bzw. geschlechtsspezifische Verfolgung** auf speziell geschulter/m Anhörer/in (und ggf. weiblicher Dolmetscherin) bestehen
- Im Notfall kann Anhörung auch abgebrochen und an anderem Tag fortgesetzt werden

Praktische Infos zur Anhörung

- **Einladung zur Anhörung kommt per Einschreiben** (derzeit in einem gelben Umschlag). **WICHTIG**, dass dieser Brief gelesen wird und der Termin beachtet wird!
- (Angemessene) **Fahrtkosten** werden durch das LRA übernommen.
- Falls die Anreise am Tag der Anhörung nicht rechtzeitig möglich ist, kann in **LEA KA übernachtet** werden (vorher telefonisch ankündigen)
- Falls der Termin nicht wahrgenommen werden kann (Krankheit, Geburtstermin,...) umgehend mit BAMF Kontakt aufnehmen und um **Verlegung des Termins** bitten. Terminverlegung nur in Ausnahmefällen möglich. Nachweis durch ärztliche Atteste erforderlich

Inhalt

Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt

Schule und Sprachförderung

Zugang zu Beschäftigung und beruflicher Ausbildung

Arbeitserlaubnisverfahren

Praktika und Ausbildung

Fördermöglichkeiten und Beratung

Ausbildung als Chance ?

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

2. Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt

Schule und Sprachförderung

Schule und Sprachförderung

Kinder/Jugendliche:

- **Neun Jahre Schulpflicht (ab 6 Jahren)** Schulpflicht gilt auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung und beginnt 6 Monate nach Zuzug aus dem Ausland (§ 72 Abs. 1 SchulG BW)
- Einrichtung von Vorbereitungsklassen zu **Sprachförderung** möglich
- **Berufsschulpflicht** bis 18 Jahre, Besuch der **VABO-Klassen** bis 21 Jahre möglich

Erwachsene:

- **Anfängersprachkurs** über Kreis-Sozialamt
- Sprachkurse über **“Chancen gestalten“**
- **ESF-BAMF-Kurs** möglich ab 3 Monate (nicht: §29a AsylG)
- **Integrationskurse** auf Antrag für spezielle Personengruppen

Programm „Chancen gestalten - Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ (vom 24.3.15, in Kraft seit Juli 2015 in Kraft)

Grds.: Sicherstellung, dass in VU Grundkenntnisse der dten Sprache erlangt werden (§ 13 II FlüAG)

Investition von 4,4 Millionen Euro für Maßnahmen u.a. zur Förderung des Erwerbs von Grundkenntnissen der deutschen Sprache

Kurse zum Erreichen des Sprachkursniveaus A1 – Kurskonzept und Durchführung von anerkannten Sprachkursträgern (200 UE vorgesehen)

Aufbaukurse zum Erreichen des Niveaus A2, B1 oder B2

Ersetzt 91,36 Euro in FlüAG-Pauschale

Bedingung für die Bereitstellung von Mitteln: Die Stadt- und Landkreise müssen Netzwerke zur sozialen und arbeitsmarktlichen Integration von Flüchtlingen (nach dem Vorbild der Bleiberechtsnetzwerke) einrichten und koordinieren

Genauere Infos: <http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/mfi/MFI/Abteilung3/Konzeption%20Integration%20FI%C3%BCchtlinge%20Schlussfassung.pdf>

Integrationskurs

- Integrationskurs = Sprach- und Orientierungskurs
- Öffnung/Finanzierung Integrationskurse durch „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ (24.10.2015)
- Zuständig: BAMF (Antrag + Merkblatt auf Homepage des BAMF)
- Teilnahmeberechtigt:

Personen mit Aufenthaltsgestattung + zu erwartender rechtmäßiger/dauerhafter Aufenthalt (Iran, Irak, Syrien, Eritrea; keine „Dublin-Fälle“)

Personen mit Duldung nach § 60a II 3 AufenthG

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AufenthG

Bitte beachten: Zulassung nur 3 Monate gültig, also auf fristgerechte Anmeldung beim Kursträger achten („Berechtigungsschein“); Zulassung nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten

Bei Zulassung Befreiung von der Kostentragung + ggf. Fahrtkostenersatz (§§ 9 II, 4 I Nr. 3, 4a IntV); ABER: § 43 III 3 AufenthG-E sieht monatliche Kostenbeteiligung vor

Was können Sie in der Praxis tun?

Fragen Sie vor Ort nach Fördermöglichkeiten sowie geplanten Maßnahmen (insbesondere im Zusammenhang mit „Chancen gestalten“)

Sprechen Sie bei Förderbedarf mit den Schulen

Suchen Sie nach Möglichkeiten für Sprachunterricht durch haupt- und ehrenamtliche Lehrkräfte

Aufnahme eines Studiums

- **Studium mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung grundsätzlich möglich**
- **Praktische Hindernisse:**
 - **Fehlende Finanzierung** (häufig weder BaFöG noch AsylbLG-Leistungen)
 - **Wohnsitzauflage**
 - **Fehlende Sprachkenntnisse** (mindestens B1)
 - **Oft abhängig vom Engagement der Uni**

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

- Förderung durch den Garantiefonds Hochschule möglich

Voraussetzungen:

- Aufenthaltsstatus nach §§ 25.1 und 25.2 AufenthG (in Verbindung mit § 3.1 oder § 4.1 Asylverfahrensgesetz) und nach §§ 23.1, 23.2 und 23.4 AufenthG
- Antragsstellung 2 Jahre nach Einreise bzw innerhalb des 1. Jahres nach Anerkennung
- Zulassung vor Vollendung des 30. Lebensjahres
- Förderung endet i.d.R. nach 30 Ausbildungsmonaten, spätestens nach 60 Monate nach Einreise und mit Vollendung des 35. Lebensjahres
- Zulassung/Antragsstellung nur nach Beratung und Bildungsplanung möglich

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Maßnahmen:

- **Deutschintensivsprachkurs (Abschlussziel C1)**
- **Englischintensivkurse**
- **Sonderlehrgänge**
- **Studienkolleg, Vorbereitungskurse**
- **Anpassungsmaßnahmen**

optional:

- **Unterrichtskosten**
- **Kosten des Lebensunterhalts**
- **Unterkunftskosten**
- **Fahrtkosten**

mehr Informationen unter: www.bildungsberatung-gfh.de

Zugang zu Arbeit und beruflicher Ausbildung

Allgemeines zu Arbeit und Ausbildung

- Anerkannte Flüchtlinge haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, Asylsuchende und Geduldete nicht!
- **Ausländerbehörde** muss **Erlaubnis** zur Beschäftigung geben
- **Bundesagentur für Arbeit** muss u.U. **Zustimmung** geben (**Vorrangprüfung / Arbeitsbedingungenprüfung**)
- Personen mit **Duldung** haben u.U. generelles **Beschäftigungsverbot**
- Personen aus sog. **sicheren Herkunftsstaaten** mit **Duldung** (nach 31.08.2015 AA gestellt; vgl § 60a (6) 3 AufenthG) und **Aufenthaltsgestattung** (seit 31.08.2015; vgl. § 61 AsylG) haben **Arbeitsverbot**

Allgemeines zu Arbeit und Ausbildung - Begriffsklärung

- „**Erlaubnis**“ = die Entscheidung durch die Ausländerbehörde
- „**Zustimmung**“ = Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung durch die ZAV (Bundesagentur für Arbeit)
- „**Erwerbstätigkeit**“ = Oberbegriff für unselbstständige (Beschäftigung) und selbstständige bezahlte Tätigkeit
- „**Beschäftigung**“ = jegliche abhängige, unselbstständige Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (auch FSJ, BuFDi, Praktikum etc.)

NEU!

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – Wichtige Neuerungen im Bereich „Arbeit“ (Überblick)

- 1. Lockerung des Verbots der Leiharbeit (§ 32 III, V BeschV)**
- 2. Sonderrecht für Personen aus sicheren HKL:**
 - **Generelles Arbeitsverbot für Personen aus sicheren HKL, wenn Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde (§ 61 II 3 AsylG)**
 - **Generelles Arbeitsverbot für Personen mit Duldung aus sicheren HKL, wenn nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a VI Nr. 3 AufenthG)**
 - **Erleichterungen des Zugangs in den deutschen Arbeitsmarkt vom Ausland aus für Personen aus sicheren HKL (§ 26 II BeschV)**
 - **Visum für jede Beschäftigung möglich**

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – Wichtige Neuerungen im Bereich „Arbeit“ (Überblick)

- Antrag muss bei dter. Botschaft im Herkunftsstaat gestellt werden
- Grundsatz: Keine Zustimmung zum Visum bei AsylbLG-
Leistungsbezug innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Visumsantrag
- Ausnahme: „Zustimmungssperre“ gilt nicht, für Personen,
Die Asylantrag zwischen 1.1.2015 und 24.10.2015 gestellt
haben
am 24.10.2015 gestattet, geduldet, ausreisepflichtig in BRD
waren und unverzüglich ausreisen
- Beachten: Drohendes Einreise-/Aufenthaltsverbot (= „Titelerteilungssperre“) bei Ablehnung des Asylantrags (§§ 11 VII, I AufenthG)

Zugang zu Arbeit und beruflicher
Ausbildung mit BÜMA,
(„Vorantrags-)Duldung,
Ankunftsnachweis,
Aufenthaltsgestattung

BÜMA, (Vorantrags-)Duldung

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis (maximal 1 Woche): 17.10.2014
Option-Nr.: BY0114887
MID: 10528841

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf dem Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben.

Ansicht der gemeinsamen einreisenden Personen: 1
ausstellende Behörde: AE München, Heidenmännstr. 90, 80339 München
nächste Aufnahmeeinrichtung:
zuständige Aufnahmeeinrichtung: EAZ Dortmund, Glückaufwegstraße 40, 44260 Dortmund

Antragsteller: 1. Name: Nawad, 2. Vorname: Yossef, 3. Geburtsdatum/-ort: 01.01.1996, 4. Staatsangehörigkeit: Syrien, 5. Sprachkenntnisse: Arabisch, 6. Geschlecht: männlich, 7. Familienstand: ledig

Ehegatte/Lebensgefährtin (nur bei gemeinsamer Einreise): 1. Name: _____, 2. Vorname: _____, 3. Geburtsdatum/-ort: _____, 4. Staatsangehörigkeit: _____, 5. Sprachkenntnisse: _____, 6. Geschlecht: _____, 7. Familienstand: _____

8. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise): a.) Name, Vorname, Geburtsdat., Geschlecht: _____, b.) Name, Vorname, Geburtsdat., Geschlecht: _____

WEITERLEITUNG

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

*Erlischt mit
Asylantragstellung
beim BAMF*

**Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)**

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

Ankunftsnachweis

- 5 -
Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

MITREISENDE KINDER
CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE / LE TITULAIRE

1) _____
2) _____
3) _____
4) _____

MUSTER

Bundesdruckerei 2019 Art.-Nr. 3102114

- 6 -
Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
REPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

ANKUNFTSNACHWEIS
(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG
ALS ASYLSUCHENDER)

MUSTER

Bundesdruckerei 2019 Art.-Nr. 3102114

Aufenthaltsgestattung



Räumliche Beschränkungen (Wohnsitzauflagen)

Nebenbestimmungen: Zugang zum Arbeitsmarkt (konkreter Arbeitgeber) + weitere Bestimmungen



Datum Asylantragstellung: nach 3 bzw. 15 Monaten Änderungen des Arbeitsmarktzugangs

Zugang zum Arbeitsmarkt - Übersicht

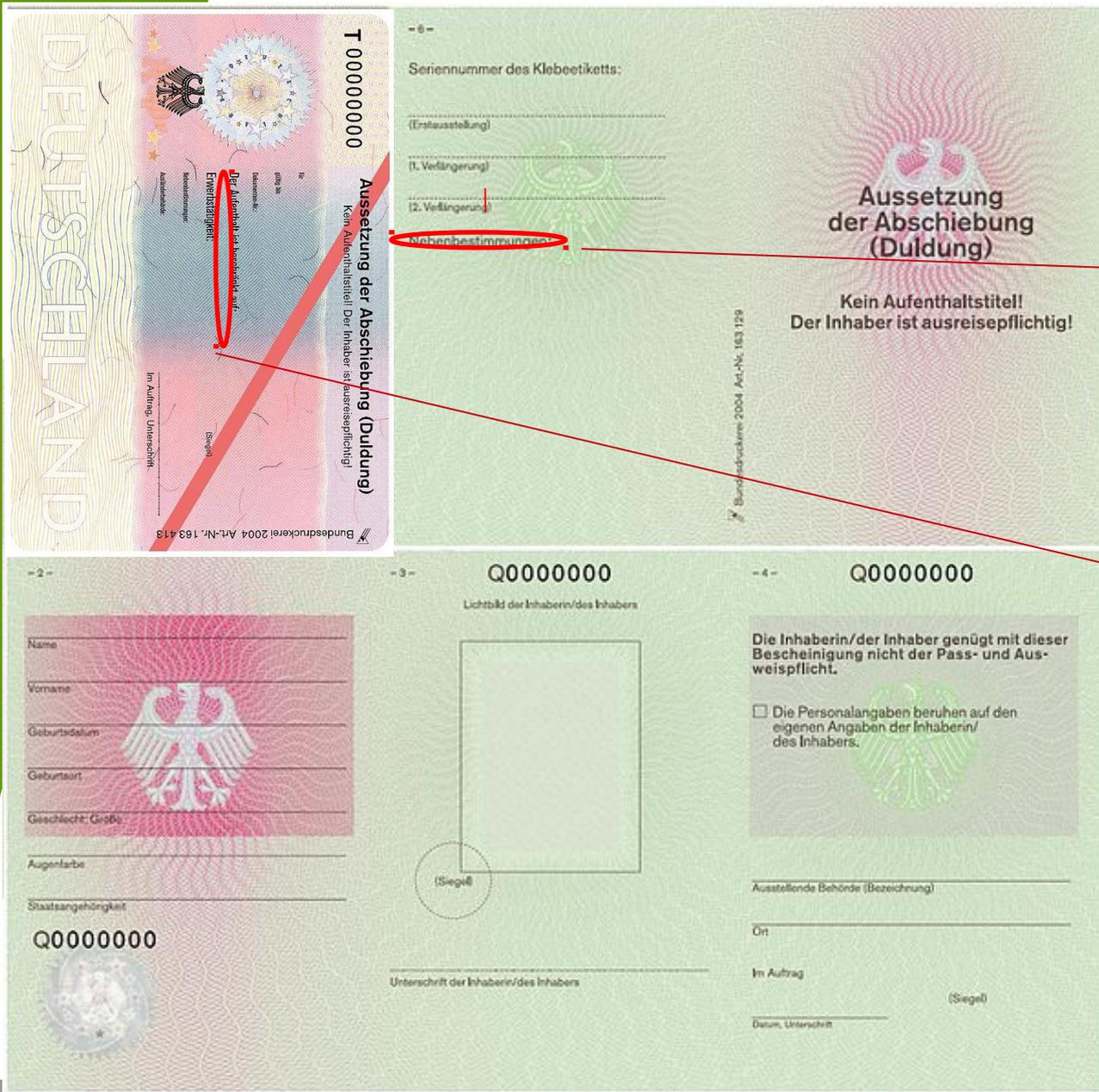
Bei Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)*

Nebenbestimmung im „Ausweis“	Zeitraum des Aufenthalts	Rechtsgrundlage	Bemerkung
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“	0 - 3 Monate	§ 61 AsylG	Arbeitsverbot Erlaubt: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“	3 - 48 Monate Nach 15 Monaten keine Vorrangprüfung mehr	§ 32 BeschVO	Eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt / i.d.R. Vorrang- und Arbeitsbedingungenprüfung durch Bundesagentur für Arbeit
„Erwerbstätigkeit gestattet“	Ab 48 Monate	§ 31 BeschVO	Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt

* gilt analog für BÜMA, (Vorantrags-)Duldung, Ankunftsnachweis

Zugang zu Beschäftigung bei sog. Duldung

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)



Erwerbstätigkeit: oder in
Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen

Räumliche Beschränkung: seit
01.01.2015 bundesweit
mit Wohnsitzauflage,
evtl. auf Bezirk der
Ausländerbehörde

Zugang zum Arbeitsmarkt - Übersicht bei *Duldung (§ 60a AufenthG)*

Nebenbestimmung	Zeitraum des Aufenthalts	Rechtsgrundlage	Bemerkung
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“	0 - 3 Monate	§ 61 AsylG	Arbeitsverbot Erlaubt: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ (wenn kein Arbeitsverbot nach § 33 BeschVO)	3 - 48 Monate Nach 15 Monaten keine Vorrangprüfung mehr	§ 32 BeschVO	Eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt / i.d.R. Vorrang- und Arbeitsbedingungenprüfung durch Bundesagentur für Arbeit
„Erwerbstätigkeit gestattet“ (wenn kein Arbeitsverbot nach § 33 BeschVO)	Ab 48 Monate	§ 31 BeschVO	Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt

Zugang zum Arbeitsmarkt bei *Duldung*

Besonderheit: ausländerrechtliches Arbeitsverbot!!

§ 60a Abs. 6 AufenthG

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen,*
- 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder*
- NEU** *3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. 08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.*

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nr. 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

Streichung § 33 BeschV

Zugang zu Beschäftigung mit Aufenthaltserlaubnis

Zugang zum Arbeitsmarkt - Übersicht bei Aufenthaltserlaubnis

§§ im AufenthG	Arbeit	Ausbildung / Studium
§ 25 (1)	Jede Tätigkeit auch selbstständige Tätigkeit	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFÖG
§ 25 (2) 1	Jede Tätigkeit auch selbstständige Tätigkeit	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFÖG
§ 25 (2) 2	Jede Tätigkeit auch selbstständige Tätigkeit	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFÖG
§ 25 (3)	Jede Tätigkeit selbstständige Tätigkeit kann auf Antrag gestattet werden	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFÖG (Voraussetzungen beachten!)
§ 25 (5)	Jede Tätigkeit selbstständige Tätigkeit kann auf Antrag gestattet werden	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFÖG (Voraussetzungen beachten!)

Arbeitserlaubnisverfahren

Arbeitserlaubnis Antrag – Verfahrensgang

Asylbewerber / Geduldeter
sucht einen potentiellen Arbeitgeber



Arbeitserlaubnis Antrag (Formular „Stellenbeschreibung“)



Abgabe bei der Ausländerbehörde



ggf. Weiterleitung an ZAV (Monate 3 – 48)



ggf. Prüfung bei der Agentur für Arbeit (Monate 3 – 48)



Ausländerbehörde
erteilt Arbeitserlaubnis für diesen Arbeitgeber
und trägt dies in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein ODER
lehnt den Antrag (schriftlich) ab

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt (Prüfungsverfahren)

1. Ausländerbehörde: Prüfung der ausländerrechtlichen Erlaubnis. Bei Duldung: Prüfung, ob ein Arbeitsverbot gemäß § 33 BeschVO vorliegt

2. ZAV:

2.1 Vorrangprüfung Die Agentur prüft gemäß § 39 Abs. 2 AufenthG, ob sich durch die Beschäftigung nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben, ob für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zur Verfügung stehen.

2.2 Arbeitsbedingungenprüfung Die Agentur prüft gemäß § 39 Abs. 2 AufenthG, ob der/die Ausländer/in zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt (Ablehnung nach § 40 AufenthG)

Ablehnung durch die Agentur für Arbeit nach § 40

AufenthG Die Agentur für Arbeit versagt ihre Zustimmung zu einem Antrag nach § 39 AufenthG, wenn

- es sich um eine unerlaubte Arbeitsvermittlung oder Anwerbung handelt
- es sich um ein Leiharbeitsverhältnis handelt
- bereits ein schuldhafter Verstoß in Form von Schwarzarbeit vorliegt
- „wichtige Gründe in der Person des Ausländers vorliegen“

Nachgedacht
&
mitgemacht

Beginn einer Ausbildung

Herr F. Ist 20 Jahre jung und hat in seinem Herkunftsland als Schreiner gearbeitet. Nun möchte er hier eine Ausbildung zum Schreiner machen. Herr F lebt seit 4 Monaten in einer Unterkunft im Breisgau-Hochschwarzwald und hat eine BÜMA.

Er kommt zu Ihnen ins Asylcafe und bittet um Ihre Unterstützung. Was schlagen Sie Ihm vor?

Nachgedacht
&
mitgemacht

Arbeitsplatzsuche

Frau R aus Syrien hat am 10.11.2015 ihr Asylgesuch gestellt und möchte so schnell wie möglich arbeiten – nun hat sie einen Putzjob bei einem Schnellrestaurant gefunden.

Sie kommt zu Ihnen ins Asylcafe und bittet um Ihre Unterstützung. Was schlagen Sie Ihr vor?

Praktika und Ausbildung

Praktikum

Ein (freiwilliges) **Praktikum/Probearbeiten** ist grundsätzlich eine **Beschäftigung** und unterliegt daher der **Erlaubnis** durch die ABH und der **Zustimmung** durch die BA bzw. ZAV

Ausnahme: **Orientierungspraktika** von max 3 Monaten

Freiwilligendienste gelten zwar nach eigener Definition nicht als „Erwerbstätigkeit“, nach Auffassung BA& BMI aber dennoch als „**Beschäftigung**“ (erlaubnis- und zustimmungspflichtig)

Pflichtpraktika „im Rahmen von“ sind i.d.R. **zustimmungsfrei**

Hospitationen („über die Schulter schauen, selber nix machen) sind **zustimmungsfrei**

Praktikum

Seit der **Änderung der Beschäftigungsverordnung** am 1.8.2015 sind Praktika **nicht mehr zustimmungspflichtig**, auf die das Mindestlohngesetz keine Anwendung findet (vgl. § 32, Abs. 2 BeschVO):

- **Pflichtpraktika**
- **Berufsorientierende Praktika bis zu drei Monaten**
 - „angetestete“ Ausbildung muss nicht aufgenommen werden
 - mehrere Orientierungspraktika möglich
 - Auch bei bereits (anerkannter) abgeschlossener Ausbildung ggf. (Um)Orientierungspraktikum möglich ↔ „Probearbeit“
- **Ausbildungs-/studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten, sofern nicht vorher bereits beim selben Arbeitgeber Praktikumsverhältnis bestand**

Mindestlohngesetz (MiLoG) (gültig seit 1.1.15,)

§ 22, Abs. 1 MiLoG Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)

(1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie

- 1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,*
- 2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,*
- 3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat, oder*
- 4. an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.*

Arbeitshilfe

Tabelle 2: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA

Stand: 19.Januar 2016

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
„Hospitation“	nein	nein	Eine Hospitation besteht dann, wenn ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangt werden sollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Eine Hospitation können also auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten drei Monate sowie Personen mit einer Duldung trotz Vorliegen eines Arbeitsverbots absolvieren. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar.	→ § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG → Dazu auch: Schreiben des Landes Niedersachsen vom 19.11.2014 → Bundesagentur für Arbeit: Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen , 29.7.2015 → DA AufenthG, Randnummer 1.17.1.04
Schulpraktikum	nein	nein	Praktika , die im Rahmen der allgemeinen Erfüllung der (Berufs-)Schulpflicht absolviert werden, gelten nicht als Beschäftigung, sofern es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält.	→ DA BeschV , Randnummer 2.15.101 → Dazu auch: Erlass des Landes Bayern vom 31.3.2015
Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	nein	nein	Maximal sechswöchiger betrieblicher Anteil im Rahmen einer Förderung durch die Arbeitsagentur gem. § 45 SGB III. Ziele sind die Feststellung der beruflichen Eignung und die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse. Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.	→ § 45 SGB III → Bundesagentur für Arbeit: HEGA vom 20.1.2012 ; Randnummer 45.01
Ehrenamtliche Tätigkeit	nein	nein	Eine ehrenamtliche Tätigkeit begründet (trotz einer evtl. gezahlten geringen Aufwandsentschädigung) keine „Arbeitnehmereigenschaft“ und damit wohl auch kein Beschäftigungsverhältnis – zumindest dann, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2012 entschieden. Daher ist eine ehrenamtliche Tätigkeit auch keine „Beschäftigung“. Eine Arbeitserlaubnis oder gar eine Zustimmung der Arbeitsagentur sind nicht erforderlich. Für diese Argumentation spricht auch, dass § 22 Abs. 3 MiLoG ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn ausdrücklich ausnimmt. Entscheidend für die Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit als „Beschäftigung“ gilt oder nicht, dürfte jedoch die Frage sein, ob die Tätigkeit weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich nicht um eine Beschäftigung. Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden.	→ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.8.2012, Aktenzeichen 10 AZR 499/11 → § 22 Abs. 3 MiLoG → § 7 Abs. 1 SGB IV

Quelle: www.einwanderer.net

Ehrenamtliche Tätigkeiten, Leiharbeit und Praktikum

- **1) Ehrenamtliche Tätigkeit und BFD**
 - Keine Zustimmung der ZAV (und in der Regel der ABH) nötig; gute Absprache mit ABH empfehlenswert
- **2) Praktikum**
 - Art des Praktikums entscheidend. In der Regel keine Zustimmung der ZAV erforderlich, oft auch keine Zustimmung ABH benötigt
- **3) Leiharbeit**
 - Ab 15 Monaten Aufenthalt (in bestimmten Bereichen) möglich

• Gute Informationen durch **GGUA** → auch auf **aktiv.fluechtlingsrat-bw.de**

Einstiegsqualifizierung

- „Einstiegsqualifizierung“ = **sechs- bis zwölfmonatiges Praktikum**, das in ein Ausbildungsverhältnis münden sollte
- Eine Einstiegsqualifizierung wird als **Beschäftigung** behandelt → **Erlaubnis** durch die ABH erforderlich
- Seit **1.8.2015 keine Zustimmung** der ZAV bei Einstiegsqualifizierungen mehr erforderlich

Zugang zu einer Ausbildung

EU-AufnRL Artikel 16: Berufliche Bildung: „Die Mitgliedstaaten können Antragstellern ungeachtet der Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt den Zugang zur beruflichen Bildung gestatten.“

- **Personen mit Aufenthaltserlaubnis:** Zugang zu schulischer oder beruflicher Ausbildung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde (ABH) und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) gestattet (**vgl § 31 BeschVO**)
- **Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung:**
 - Zugang zu schulischer Ausbildung: ohne Wartezeit und ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der BA
 - Zugang zu beruflicher Ausbildung: nach drei Monaten bzw. ab Erteilung der Duldung ohne Zustimmung der BA, d.h. ohne Vorrang- und Arbeitsbedingungenprüfung – Erlaubnis der ABH aber erforderlich (**vgl. § 32, Abs. 2 BeschVO**)
- **Personen mit Duldung:**
 - Im Fall eines Beschäftigungsverbots nach § 33 BeschVO wird die Aufnahme einer Berufsausbildung von der ABH nicht erlaubt.

Voraussetzungen für eine Ausbildung

- **Schulische Qualifikation, i.d.R. mindestens Hauptschulabschluss: Entweder in Deutschland erwerben oder Gleichwertigkeitsprüfung für im Ausland erworbenes Zeugnis durchführen. Dafür**
 - Ggf. Zeugnis im Herkunftsland bzw. der Schule ermitteln und schicken lassen
 - Beglaubigte Übersetzung des Zeugnisses von anerkanntem/r Übersetzer/in anfertigen lassen
 - Antrag auf Gleichwertigkeit beim Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 7 einreichen (Formular auf Homepage des RP Stuttgart)
- **i.d.R. Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen (i.d.R. B1), manche Ausbildungsgänge haben begleitende Deutschkurse wie z.B. Altenpflege/-hilfe**
- **Schriftliche Bewerbung (i.d.R. Formulare)**
- **Ggf. Sonstiges z.B. Vorpraktikum, EQ, Erste-Hilfe-Kurs, PKW-Führerschein etc.**

Fördermöglichkeiten und Beratung

Förderinstrumente des SGB III für Flüchtlinge

- Beratung, §§ 29 ff.
- Vermittlung, §§ 35 ff.
- vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45
- berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff.
- Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 97 ff. alt/ §§ 112 ff. neu
- Einstiegsqualifizierung, § 235 b alt/ § 54 a neu
- Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 417 ff. alt/ §§ 130 ff. neu
- **Aufenthaltsgestattung 0-3 Monate** **nur** Beratung, §§ 29 ff.
- **Duldung 0-3 Monate** **nur** Beratung, §§ 29 ff. und Vermittlung in künftige Ausbildung § 35 ff.

Förderinstrumente des SGB II für Flüchtlinge

- **Für Personen mit Aufenthaltserlaubnis: Leistungen zur Eingliederung § 16 ff. SGB II**
 - Allgemeines, § 16
 - Kommunale Eingliederungsleistungen, § 16a
 - Einstiegsgeld, § 16b
 - Eingliederung von Selbständigen, § 16c
 - Arbeitsgelegenheiten, § 16d
 - Förderung von Arbeitsverhältnissen, § 16e
 - Freie Förderung, § 16f
 - Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit, § 16g

Vereinfachte Darstellung des § 59 SGB III

Regionaldirektion Baden-Württemberg | Berufseinstieg | 212

11.03.2015

Vereinfachte Darstellung des §59 SGB III

Leistung/Maßnahmen	Prüfung - §59 SGB III	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung sogenannte Asylbewerber (§55 Asylverfahrensgesetz)	Geduldete Ausländer (§60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
				Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§22, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23a, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 25a, 28 (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtige)	Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5 (z.B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, Humanitäre Gründe)
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) §56 SGB III	Abs. 1, 3	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Wartezeit"	mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
	Abs. 2 BAB-Betriebliche Ausbildung Bei geduldeten AusländerInnen (60a Aufenthaltsgesetzes)			mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	
Assistierte Ausbildung (AsA) §130 SGB III	§59 gilt entsprechend; §59 Abs. 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase (siehe §130 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	Ohne "Wartezeit"	mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) §51 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §52 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig		mind. 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) §78 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)			Ohne "Wartezeit"	oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) §75 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)				

*25. BföG-Änderungsgesetz: ab 01.08.2016 werden die 4 Jahre "Wartezeit" auf 15 Monate reduziert

© Bundesagentur für Arbeit, RD BW - Bereich Berufseinstieg-11.03.2015

Änderungen Berufsausbildungsförderung

- Änderung von **§ 8 BaFöG** i.V. mit **§ 59 SGB III**: Ab **1.1.2016** besteht für Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse Zugang zu BAFÖG/BAB bereits nach **15 Monaten** (bisher 48 Monate)
- Personen mit Aufenthaltsgestattung haben i.d.R. erst nach **5 Jahren** Zugang zu BAFÖG/BAB; zudem werden nach **15 Monaten** Aufenthalt bei Aufnahme/Fortsetzung des Studiums sogar Sozialleistungen gestrichen

- **Änderung von § 8 BaFöG i.V. mit § 59 SGB III ab 08 / 2016:**
Reduzierung der „Wartezeit“ für Anspruch auf
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) von 48 auf 15 Monate
(Voraussetzung: ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt)
- **Problem: nicht gesicherter Lebensunterhalt bei Aufnahme
einer Ausbildung**
- **Ggf. Lösung: Darlehen über Jobcenter aufgrund
Härtefallregelung**
- **Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe:
www.babrechner.arbeitsagentur.de**

Zuständige Stellen / Beratung

Zugang zu einer Ausbildung / Ausbildungsförderung

- **Personen mit Gestattung und Duldung:** Bundesagentur für Arbeit:
 - Regionaldirektion BW: <http://www.arbeitsagentur.de>
 - BA-Agenturbezirke: Berufsberatung U25, Migrationsbeauftragte, Projekt Stella
- **Personen mit Aufenthaltserlaubnis:** Jobcenter: U 25, BA Projekt Stella

Anerkennungsberatung:

- IQ-Netzwerk: <http://www.netzwerk-iq-bw.de/partner-in-bw.html>
- Industrie- und Handelskammer (IHK): <http://www.bw.ihk.de/>
(Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse)

Zuständige Stellen / Beratung

- **Bleiberechts-Netzwerke (ESF-Programm IvAF):**
www.bleibinbw.de
- **Wohlfahrtsverbände: Flüchtlingssozialarbeiter/innen**
- **Stadt- und Landkreise:**
 - Flüchtlingssozialarbeiter/innen
 - Jugendmigrationsdienste (JMD) und Migrationsberatungsstellen (MBE) (i.d.R. ausschließlich für Personen mit Aufenthaltserlaubnis)
 - Zuständige Stellen im Rahmen des Programms „Chancen gestalten“

Ausbildung als Chance ?

Ausbildungsverhältnis als „Duldungsgrund“

- **Vollziehbare Ausreisepflicht aufgrund vollständiger Ablehnung des Asylantrags (Duldung = Aussetzung der Abschiebung)**
- **Möglich, wenn dringende persönliche Gründe die Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (§ 60a II 3 AufenthG)**
- **Gem. Leitlinien des Innenministeriums zur Abschiebep Praxis bisher nur möglich bei Auszubildenden im letzten Ausbildungsjahr**
- **Seit 01.08.2015 gilt § 60a II 4 AufenthG:
„Dringende persönliche Gründe können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammt.“**
- **Gültigkeit: max. 1 Jahr; Verlängerung soll bei Fortdauer + erfolgreichem Abschluss in angemessener Zeit verlängert werden**
- **Nach Ausbildungsabschluss ist Erteilung einer AE möglich**

Aufenthaltserlaubnis durch Ausbildung?

Welche Chancen auf eine Aufenthaltsverfestigung bzw. Aufenthaltserlaubnis eröffnen sich ggf. durch ein Ausbildungsverhältnis bzw. durch erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung?

- § 18a AufenthG: „Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung“
- § 25, Abs. 5 AufenthG: Humanitäre Aufenthaltserlaubnis
- § 25a AufenthG: „Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“
- § 25b AufenthG (ab 8 / 2015): „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“
- § 23 Abs. 1 AufenthG AE aufgrund Eingabe bei der Härtefallkommission

3. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 3 Grundleistungen

Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seit 1.3.2015	Grundleistungen physisches Existenzminimum § 3, Abs. 2 AsylbLG	Grundleistungen soziokulturelles Existenzminimum § 3, Abs. 1 AsylbLG	Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gesamt
RS 1: Alleinstehende/r oder allein erziehende/r Erwachsene/r	216 €	143 €	359 €
RS 2: Ehe- oder Lebenspartner	194 €	129 €	323 €
RS 3: Haushaltsangehörige Erwachsene	174 €	113 €	287 €
RS 4: Kinder 15-18 Jahre	198 €	85 €	283 €
RS 5: Kinder 7 – 14 Jahre	157 €	92 €	249 €
RS 6: Kinder bis 6 Jahre	133 €	84 €	217 €

Sozialleistungen: Wiedereinführung von Sachleistungen und Kürzungen

- **Sachleistungsprinzip** in der Erstaufnahme: bisher zusätzlich „Taschengeld“ in bar → zukünftig, soweit möglich ebenfalls, in Sachleistungen zu gewähren; BW plant „Chipkarte“
- außerhalb der Erstaufnahme **Geldleistungen** → bei Willen der Landkreisverwaltungen auch in VU **Sachleistungen möglich**



Vergangenheit
- und Zukunft?



- **Leistungskürzungen** für Personen, die aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können → neu: Kürzung pauschal um den Betrag des soziokulturellen Existenzminimums)

§ 1a Leistungseinschränkungen

Leistungseinschränkungen möglich bei Personen mit **Duldung** oder bei sonstigen „ausreisepflichtige Personen“, die nach Ansicht der Behörden

* nach Deutschland gekommen sind, um **Sozialleistungen** zu beziehen oder

→ *erhalten Leistungen nur „soweit dies im Einzelfall den Umständen unabweisbar geboten ist“*

* aus **von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben** werden können

→ *erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung/-anordnung folgenden Tag nur noch Leistungen für Ernährung, Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege (= **unabweisbarer Bedarf**)*

NEU!

NEU!

§ 1a Leistungseinschränkungen

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag nur noch Anspruch auf den **unabweisbaren Bedarf**

Leistungseinschränkungen **in o.g. Höhe auch anwendbar auf** Flüchtlinge, für die aufgrund einer **Umsiedlungsaktion innerhalb der EU** ein anderer Staat zuständig ist

§ 2 Höhere Sozialleistungen nach SGB II

**Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland
Leistungen entsprechend der regulären Sozialhilfe**

**Voraussetzung: keine rechtsmissbräuchliche
Beeinflussung der Aufenthaltsdauer**

§ 4 Medizinische Versorgung

Bestimmungen im AsylbLG

- Behandlung **akuter Erkrankungen** sowie **Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind**

Beantragung der Behandlung beim **Sozialamt**

Sämtliche Leistungen und Untersuchungen bei **Schwangerschaft und Geburt**

Empfohlene **Schutzimpfungen** werden gewährt

Zahnersatz nur gewährt wenn „unaufschiebbar“

Konsequenzen für die Betroffenen

Nichtbehandlung von Krankheiten
→ **Verschleppung**

Verzögerung der Behandlung durch bürokratisches Vorgehen

Unsachgemäße Behandlung

Besonders große **Einschränkungen** bei **Zahnersatz** und Versorgung mit **Hilfsmitteln** (z.B. Prothesen)

§ 6a Erstattung von Aufwendungen anderer

„Nothelferparagraph“ entsprechend § 25 SGB XII

In Notfällen Behandlung auch **ohne vorherige
Kostenklärung** möglich



§ 5 Arbeitsgelegenheiten

- Arbeit in **Aufnahmeeinrichtungen** und bei **staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern**
 - Aufwandsentschädigung von **1,05 € pro Stunde**
 - **Leistungskürzungen** bei Weigerung, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, möglich
- keine Förderung der Arbeitsmarktintegration
- Leistungskürzung nicht konform mit EU-Recht, daher Widerspruch einlegen

§ 6 Sonstige Leistungen

Leistungen, die im Einzelfall zur **Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit** unerlässlich, zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten oder zur **Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht** erforderlich sind

→ recht restriktive Handhabung, daher guter einzelfallbezogener Antrag nötig

§ 7 Einkommen und Vermögen

Vermögen muss vor Leistungsbezug aufgebraucht werden

200 € vom Vermögen sind unschädlich

Wenn Einkommen oder Vermögen vorhanden,
Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung
(z.T. hohe Pauschalbeträge für Einzelzimmer)

Erwerbstätige können **25% ihres Bruttoeinkommens** als **Freibetrag** behalten (max. 50 % der Grundleistung)

Vom Einkommen **absetzbar**: Steuern und Sozialabgaben, Werbungskostenpauschale

Einkommen und Vermögen – Beispiel

Frau J. ist alleinstehend und verdient monatlich 600 Euro brutto. Die Miete für ihre Wohnung kostet 300 Euro warm. Sie fragt, wie viel von ihrem Einkommen angerechnet werden darf und wie viel Geld sie noch vom Sozialamt bekommt.

Wie hoch ist das anrechenbare Einkommen von Frau J.?

Wie hoch ist der Gesamtbedarf von Frau J.?

Wie viel Geld erhält Frau J. zusätzlich zu ihrem Einkommen vom Sozialamt?

Einkommen und Vermögen – Beispiel

1. Wie hoch ist das anrechenbare Einkommen von Frau J.?

Bruttoeinkommen: 600,00 €

minus

1. Steuern und Sozialabgaben: 100,00 €

2. Werbungskostenpauschale: 5,20 €

3. Freibetrag 25 Prozent vom **Brutto** 150,00 € (keine Deckelung: 50 % von 359 € (RS 1) = 179,50 €)

Anrechenbares Einkommen: 344,80 €

Das Sozialamt darf also nur 344,80 € als Einkommen abziehen.

2. Wie hoch ist der Gesamtbedarf von Frau J.?

Bargeldbedarf: 143,00 €

„notwendiger Bedarf“: 216,00 €

Warmmiete 300,00 €

Gesamtbedarf: 659,00 €

3. Wie viel Geld erhält Frau J. zusätzlich zu ihrem Einkommen vom Sozialamt?

$$659,00 - 344,80 = 314,20 \text{ €}$$

Frau J. erhält noch 314,20 € vom Sozialamt.

Gesundheitsversorgung

- Derzeit läuft die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden, die kürzer als 15 Monate in Dtl. sind, über das Asylbewerberleistungsgesetz:
 - * **Behandlung akuter Erkrankungen sowie Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind**
 - * Beantragung der Behandlung über das **Sozialamt**
 - * Bremen / Hamburg / NRW: Gesundheitskarte für alle Asylsuchenden
- **„Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ überlässt Einführung der Gesundheitskarte den Ländern**
(in BW konkret geplant)
- **Verbesserter Zugang zu psychosozialer Versorgung**

Informations- und Vernetzungsveranstaltung im Rahmen des Projekts „Welcome“

Autor/innen: Die Fortbildungsinhalte und die Präsentation wurden entwickelt und erstellt von den Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg im Rahmen der Förderung durch die Europäische Union (Projekt „Welcome“).

Inhalte der Fortbildung: Die Inhalte der Fortbildung sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe der PDF-Präsentation im internen Kreis der Teilnehmer/innen ist erlaubt, eine Veröffentlichung ist nicht erlaubt.

Die Inhalte der Folien sind nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet worden. Trotzdem kann es sein, dass sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben. Die Fortbildung vermittelt Grundlagenwissen. Es wird angeregt, eigenständig vertiefendes Wissen zu erarbeiten.

Kontakt



Laura Gudd, Julian Staiger
Geschäftsstelle

Hauptstätterstr. 57, 70178 Stuttgart

Tel.: 0711 - 55 32 83-4 -- Fax.: 0711 - 55 32 83-5

E-Mail: skiba@fluechtlingsrat-bw.de

Web: www.fluechtlingsrat-bw.de

Aktuelle Projekte:

"Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim" - Gefördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

Solidarität braucht Solidarität

Unterstützen Sie unsere politische und praktische Arbeit für Flüchtlinge durch eine Spende an:
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. , GLS Bank, BLZ 430 609 67, Kto. Nr. 70 07 11 89 01, IBAN:
DE66 4306 0967 7007 1189 01, BIQ: GENODEM1GLS